

Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Richterswil



Inhaltsverzeichnis

01	Einleitung	3
02	Ziel des Konzepts	4
03	Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
04	Versorgungsauftrag.....	4
05	Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
05.01	Bevölkerungsentwicklung	5
05.02	Demografische Alterung	7
05.03	Bedarfsplanung 2015-2035.....	7
06	Informationsstelle.....	8
07	Wohnen zu Hause.....	8
08	Freizeitangebote	8
09	Gesundheitsförderung und Prävention.....	9
10	Beratung und Unterstützung.....	9
11	Freiwilligenarbeit	9
12	Ambulante Dienstleistungen.....	10
12.01	Akut- und Übergangspflege	10
12.02	Nichtpflegerische Leistungen.....	10
12.03	Pädiatrische Leistungen	11
12.04	Demenzielle Erkrankungen.....	11
12.05	Onkologische Diagnosen	11
12.06	Palliative Versorgung.....	11
12.07	Psychiatrische Diagnosen.....	11
13	Stationäre Dienstleistungen.....	12
13.01	Akut- und Übergangspflege	12
13.02	Personen mit demenziellen Erkrankungen.....	12
13.03	Personen mit psychiatrischen Diagnosen	12
13.04	Personen mit onkologischen Diagnosen.....	13
13.05	Personen mit palliativer Diagnose.....	13
13.06	Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	13
14	Qualitätssicherung	13

01 Einleitung

Richterswil ist eine mittelgrosse Gemeinde am linken Zürichseeufer mit gut 13'500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

- Zur Gemeinde Richterswil gehören die Ortsteile Richterswil und Samstagern.
- Richterswil ist eine mittelständische Gemeinde.
- Richterswil gilt als Referenzgemeinde beim Bund. D.h. die Gemeinde bildet die Gesamtbevölkerung sehr gut ab. Abstimmungsergebnisse stimmen daher meist mit der Gesamtbevölkerung – sprich mit dem schweizweiten Ergebnis – überein.
- Richterswil verfügt über 4 Bahnhöfe.
- Richterswil befindet sich an Hanglage.

Die Gemeinde Richterswil sorgt für ein Angebot, welches den Bedürfnissen der älteren Menschen in den Bereichen Leben, Wohnen, Betreuung und Pflege entspricht. Die Herausforderung dabei ist, dass sich die Bedürfnisse stetig verändern und dass alle Massnahmen (der Privatpersonen und der öffentlichen Hand) finanziert werden müssen. So wird es vermutlich bald keine Altersheime im klassischen Sinne mehr geben, sondern diese werden ersetzt durch Pflegezentren sowie neuere Wohn- und Betreuungsformen im ambulanten und stationären Bereich.

Die Menschen haben die Möglichkeit, auch im Alter in der Gemeinde verbleiben zu können, d.h. sie müssen nicht aufgrund fehlender Angebote die Gemeinde verlassen.

Im Rahmen der Vorgaben des Pflegegesetzes wurde im Jahre 2011 ein Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Richterswil erstellt. Das Konzept wurde im 2019 überarbeitet.

Aufbau

Das Konzept beschreibt die Ziele und Massnahmen im stationären und ambulanten Bereich. Die Kapitel 6 bis 12 enthalten Planungsgrundlagen und Angaben zu den Angeboten zur Förderung des Wohnens zu Hause. Das Kapitel 13 dient der Planung und Umsetzung der stationären Einrichtungen. Die Kapitel 14 bis 16 sind den Themen Nahtstellen, Mobilität und Qualitätssicherung gewidmet.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.07.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010)

02 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Richterswil auf. Es dient der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im ambulanten und stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

03 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Regelungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wurde per 01.01.2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Geltungsdauer

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Zuständigkeiten:

Verantwortliche in der Gemeinde Richterswil sind:

- Gesundheitsvorstand (Behörde)
- Leitung Abteilung Gesellschaft (Verwaltung)

04 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

05 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Richterswil angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

05.01 Bevölkerungsentwicklung

Von 2003 bis 2018 hat sich die ältere Bevölkerung in Richterswil wie folgt entwickelt (vgl. Tabelle 2). Dabei haben die 65-79-Jährigen um 3.5% zugenommen, die über 80-Jährigen um 1.5%. Der gesamte Anteil der über 65-Jährigen stieg um 5% von 14.1% auf 19.1%.

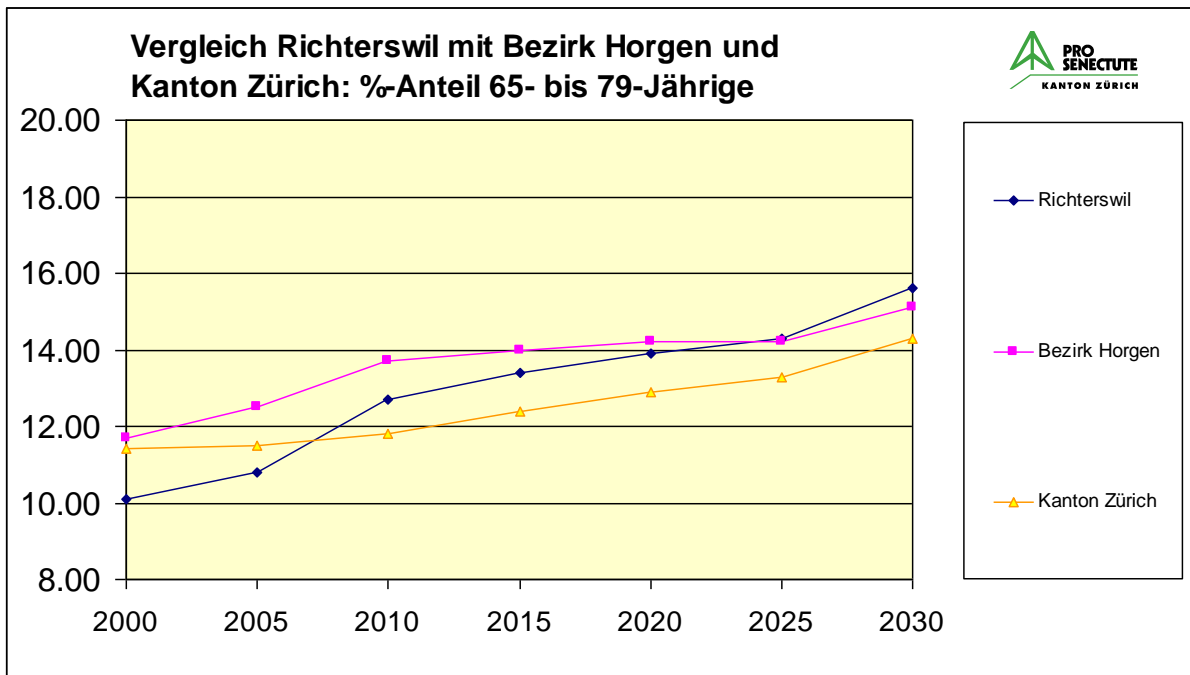
Der Anteil der 65- bis 79-Jährigen wird in Richterswil im Jahre 2030 voraussichtlich knapp 16% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Im Jahr 2000 lag der Anteil erst bei 10%. Aktuell beträgt dieser knapp 14% und steigt in den nächsten 20 Jahren nochmals um etwa 2% an. Das entspricht einem Wachstum von 6% innerhalb von 30 Jahren. Im Vergleich mit dem Kanton (knapp 3% in 30 Jahren) nimmt dieser Bevölkerungsanteil prozentmässig um das Doppelte zu.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung in Richterswil 2003-2030

	2003 <i>Definitiv</i>	2008 <i>Definitiv</i>	2013 <i>Definitiv</i>	2018 <i>Definitiv</i>	2020 <i>Schätzung</i>	2025 <i>Schätzung</i>	2030 <i>Schätzung</i>
65-79	1'173	1'417	1'720	1'912	1'957	2'040	2'145
<i>In %</i>	10.7%	11.9%	13.5%	14.2%	14.5%	15%	15.6%
Über 80	374	417	519	660	756	965	1'119
<i>In %</i>	3.4%	3.5%	4%	4.9%	5.6%	7.1%	8.1%
Total	1'547	1'834	2'229	2'572	2'713	3'005	3'264
<i>In %</i>	14.1%	15.4%	17.5%	19.1%	20.1%	22.1%	23.7%
Gesamtbev.	10'960	11'918	12'781	13'467	13'500	13'600	13'780

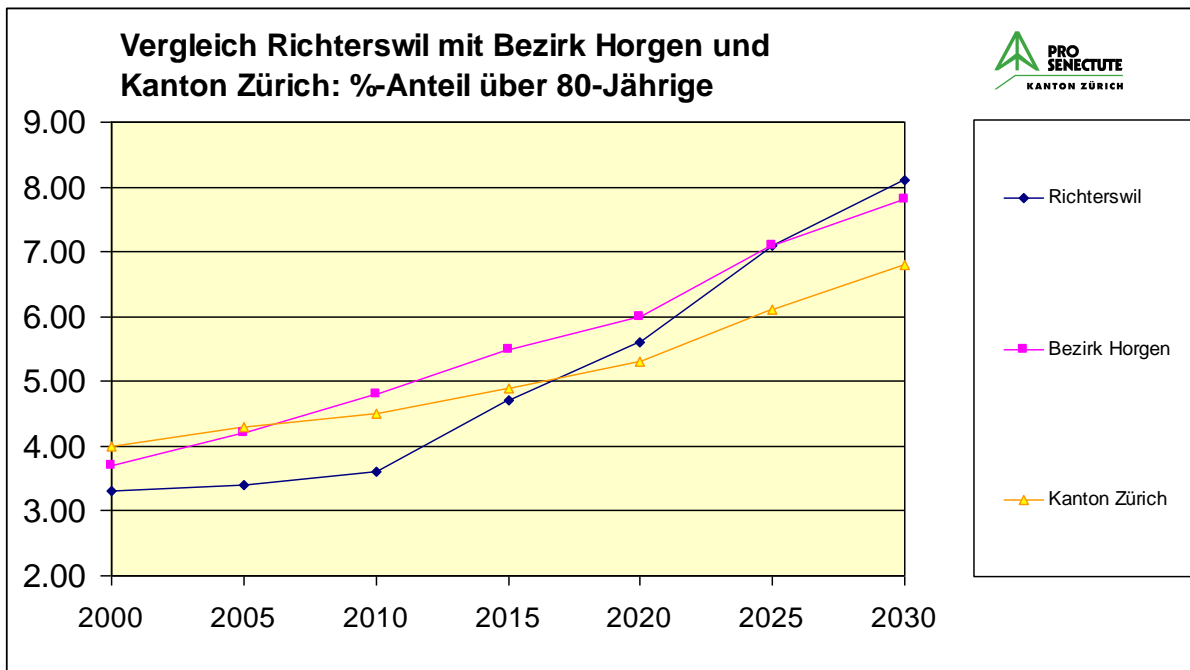
Für den Bezirk Horgen gehen die Demographen von einem Anstieg der Bevölkerung über 65 Jahre bis 2040 gegenüber 2018 von 87,5 Prozent aus. D.h. in gut 20 Jahren wird sich der Anteil der über 65jährigen knapp verdoppeln. Bereits 2025 verzeichnet der Bezirk einen Anstieg von gut einem Drittel in der Altersgruppe 65 plus. 2030 – in 12 Jahren – steigt die Anzahl gegenüber 2018 um mehr als die Hälfte. (Quelle: GD Zürich, Bedarfsentwicklung und Steuerung der stationären Pflegeplätze, April 2018).

Tabelle 2: Prozentuale Entwicklung der Bevölkerungsanteile der 65- 79-jährigen, im Vergleich mit dem Bezirk Horgen und dem Kanton Zürich



Der Anteil der über 80-jährigen Personen wird in Richterswil bis ins Jahr 2030 auf gut 8% ansteigen. Im 2030 wird der Anteil um über ein Prozent höher sein als das kantonale Mittel. In absoluten Zahlen ausgedrückt, zählt Richterswil 2018 660 Personen über 80 Jahren und im Jahr 2030 werden es voraussichtlich 1'119 Personen sein (fast eine Verdreifachung). Dies hat Konsequenzen, da Personen über 80 Jahren mehr pflegerische Leistungen in Anspruch nehmen.

Tabelle 3: Prozentuale Entwicklung der Bevölkerungsanteile der über 80-Jährigen in Richterswil, im Vergleich mit dem Bezirk Horgen und dem Kanton Zürich



Weshalb wird Richterswil im Jahre 2030 über dem Durchschnitt des Kantons und des Bezirks liegen?

- Momentan leben vielen Menschen im Alter von 55 bis 65 Jahren in Richterswil. Diese werden in gut 10 Jahren 65 bis 75 Jahre alt sein und somit wird sich diese Altersgruppe vergrössern.
- Der Anteil der 65- bis 79-Jährigen ist in den vergangenen 10 Jahren stark gewachsen. Dies führt aktuell zu einem starken Wachstum der über 80-Jährigen.
- Die 68er-Generation (Baby-Boomer) wird allmählich pensioniert.

05.02 Demografische Alterung

Die Bevölkerungsstruktur befindet sich in einem ständigen Wandel. In diesem Zusammenhang wird vermehrt von der *demografischen Alterung* gesprochen. Ab dem Jahre 2035 ist mit folgenden Bevölkerungsanteilen zu rechnen (vgl. Tabelle 1): Die über 65-Jährigen werden 25% der Bevölkerung ausmachen, die 20-64-Jährigen 55% und die unter 20-Jährigen noch 20%. Im Vergleich mit 1910 wird sich 2035 der Anteil der über 65-Jährigen von 6% auf 25% vervierfacht haben. Damit wird der vor knapp hundert Jahren eingeleitete Übergang der Altersstruktur von einer jungen zu einer gereiften und gealterten Bevölkerung zu einem Abschluss kommen.

Tabelle 4: Veränderung der Anteile in der Bevölkerungsstruktur

	Unter 20-Jährige	20-64-Jährige	Über 65-Jährige
1910	40%	54%	6%
2003	23%	61%	16%
2035	20%	55%	25%

05.03 Bedarfsplanung 2015-2035

Im Jahre 2002 lebten 107 Personen aus Richterswil in einem Alters- und Pflegeheim, davon 30 Personen ausserhalb der Gemeinde. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass der Bedarf nur minim zugenommen hat. Im Dezember 2018 waren 124 Richterswilerinnen und Richterswiler in stationärer Pflege.

Aktuell benötigt die Gemeinde Richterswil mit einer Einwohnerzahl von gut 13'500 Einwohnerinnen und Einwohnern um die 120 stationäre Pflegeplätze. Im Dezember 2018 befanden sich 43 Richterswilerinnen und Richterswiler im Alterszentrum Im Wisli, 11 Personen in der Wohngruppe Drei Eichen, 18 Personen im Tertianum Etzelblick und 52 in anderen Institutionen ausserhalb der Gemeinde (Die Zahlen sind eine Momentaufnahme im Monat Dezember und entsprechen nicht dem Jahresdurchschnitt).

Tabelle 5: Stationäre Pflege 2018

Stationäre Pflege	Dez 2018
Alterszentrum Im Wisli (inkl. Drei Eichen ab 2012)	54
Tertianum Etzelblick	18
Ausserhalb Gemeinde	52
Total	124

Obsan Studie

Im 2016 erschien die Obsan-Studie zu den «Statistischen Grundlagen zur Pflegeheimplanung 2013–2035 für den Kanton Zürich». Diese Studie wurde im 2018 aktualisiert (Quelle: GD Zürich, Bedarfsentwicklung und Steuerung der stationären Pflegeplätze, April 2018).

Der Kanton Zürich weist im Vergleich zum schweizerischen Mittel eine hohe Alters- und Pflegeheimquote auf. Viele Zürcher mit nur leichtem Pflegebedarf (Pflegestufen 0-2) wohnen im Alters- und Pflegeheim. Diese Personen könnten ambulant gepflegt werden. Liegt im Kanton Zürich der Anteil an nicht bis leicht pflegebedürftigen Personen (Pflegestufen 0-2) bei 31%, so liegt er im Vergleich bei der Schweiz ohne Zürich bei nur 18%.

Moderat steigener Bedarf an stationären Pflegeplätzen

Das Obsan (schweizerisches Gesundheitsobservatorium) prognostiziert für den Kanton Zürich bis zum Jahr 2035 einen moderaten Zusatzbedarf von heute 18'600 auf 19'700 stationäre Pflegeplätze.

Der prognostizierte Bettenbedarf von zusätzlichen +145 Betten für den Bezirk Horgen bis 2035 wurde anteilmässig für die Gemeinde Richterswil berechnet und ergibt einen zusätzlichen Bedarf von ca. 16 Pflegebetten.

06 Informationsstelle

In der Gemeinde Richterswil besteht folgende Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz):

Altersbeauftragte, InfoPunkt Alter, Storchengass 4, 8805 Richterswil

07 Wohnen zu Hause

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Richterswil sollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Sie sollen die Wahlfreiheit erhalten, ob sie Pflege und Betreuung zuhause oder in einer stationären Einrichtung beanspruchen wollen. Darum fördern wir den Grundsatz „ambulant und stationär“. Die Gemeinde Richterswil legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben. Aus diesem Grund fördern wir den Ausbau der ambulanten Dienstleistungen sowie verschiedene Wohnformen im stationären Bereich. Dazu gehören Wohnungen mit Service und Entlastungsangebote.

08 Freizeitangebote

Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Richterswil ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

09 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Richterswil geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Schwerpunkte der Aktivitäten in der Gemeinde werden auf gesundheitsfördernde Massnahmen mittels Programmen in den Schulen und der Förderung der Bewegungsangebote für ältere Menschen gelegt.

10 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielter Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Richterswil fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Dienstleistungen:

- InfoPunkt Alter (Beratungen)
- Spitex Sprechstunde (Beratungen im Bereich Pflege)
- Treuhanddienste und administrative Unterstützung
- Beistandschaften
- Fahrdienste
- Kirchen
- Besuchsdienste

(Aufzählung nicht abschliessend. Eine detailliertere Auflistung der Angebote findet sich in der Broschüre «Älter werden in Richterswil, herausgegeben von InfoPunkt Alter)

11 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

- Nachbarschaftshilfe
- Freiwilligenarbeit im Alterszentrum Im Wisli
- Vereinswesen (siehe Homepage <http://www.richterswil.ch/de/kulturfreizeit/vereinsliste/>)
- Fahrdienst Rotes Kreuz Kanton Zürich
- Steuererklärungsdienst Pro Senectute
- Treuhanddienst Pro Senectute
- Mittagessen Pro Senectute
- Ökumenischer Besuchsdienst

(Aufzählung nicht abschliessend)

12 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Richterswil schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden auch Unterleistungsverträge geschlossen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Mit folgenden Organisationen wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen (bzw. gemeindeinterne Organisationen beauftragt):

Organisation:	Name des Leistungserbringers:
Spitex	Spitex Richterswil-Samstagern (kurz Spitex)
Pädiatrische Spitexleistungen oder Spitex-Leistungen für Kinder	Spitex + Kispex, Kinder-Spitex, Zürich
Onkologische Spitex oder Spitex-Leistungen für Personen mit einer onkologischen Diagnose	Spitex + Palliaviva, Verband spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer, Zürich
Palliativ-Care	Spitex + Palliaviva, Verband spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer, Zürich
24-h-Spitex	Verein Spitex Zürich Sihl (Pilotprojekt befristet bis 2021)
Psychiatrische und psychosoziale Spitex	Spitex Spitex Thalwil Knowledge & Nursing
Menschen mit einer Demenz	Spitex
Mahlzeitendienst	Vermittlung über Spitex
Hauswirtschaft	Spitex

12.01 Akut- und Übergangspflege

Die Leistungen für eine ambulante Akut- und Übergangspflege werden von der Spitex Richterswil/Samstagern erbracht.

Spitex Richterswil/Samstagern

Tel. 044 787 53 30
www.spitex-richterswil.ch

12.02 Nichtpflegerische Leistungen

Nichtpflegerische Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich werden von der Spitex erbracht und beinhalten folgendes:

- Hauswirtschaft (Haushilfe, Einkauf, Wäsche, etc.)
- Mahlzeitendienst (Vermittlung)
- Krankenmobilen und Hilfsmittel

Spitex Richterswil/Samstagern

Tel. 044 787 53 30
www.spitex-richterswil.ch

12.03 Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Pflege von Kindern arbeitet die Spitex mit der Kinder-Spitex, Kanton Zürich (kispex) zusammen, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Kispex, Kinder-Spitex, Kanton Zürich
Schaffhauserstrasse 85, 8057 Zürich

Tel: 0842 400 200
www.kinderspitex-zuerich.ch

12.04 Demenzielle Erkrankungen

Die ambulante Pflege von Personen mit einer demenziellen Erkrankung erbringt die gemeindeeigene Spitex, die Spitex Thalwil sowie Knowledge & Nursing.

12.05 Onkologische Diagnosen

Für die ambulante Pflege von Personen mit onkologischen Diagnosen arbeitet die Spitex mit Palliaviva Zürich zusammen, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung via SPaC abgeschlossen hat.

Palliaviva Zürich
Dörflistrasse 50, 8050 Zürich

Tel: 043 305 88 70
www.palliaviva.ch

12.06 Palliative Versorgung

Die ambulante Pflege von Personen mit palliativer Diagnose erbringt die Spitex z.T. in Zusammenarbeit mit Palliaviva, Zürich

Palliaviva Zürich
Dörflistrasse 50, 8050 Zürich

Tel: 043 305 88 70
www.palliaviva.ch

12.07 Psychiatrische Diagnosen

Die ambulante Pflege von Personen mit psychiatrischer Diagnose erbringt die Spitex Richterswil/Samstagern sowie

Spitex Thalwil
Bahnhofstrasse 20, 8800 Thalwil

Tel. 044 723 19 19
www.spitex-thalwil.ch

Knowledge & Nursing
Leebere 17, 8460 Marthalen

Tel 0840 30 20 10
www.knowledge-nursing.com

13 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Richterswil schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig, ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Gemeinde Richterswil hat folgende Leistungsvereinbarungen für Pflegeleistungen im stationären Bereich abgeschlossen bzw. bietet die Leistungen in folgender gemeindeeigenen Institution an:

13.01 Akut- und Übergangspflege

Alterszentrum Frohmatt
Bürgerheimstrasse 8-12, 8820 Wädenswil

Tel. 044 789 21 11
www.frohmatt.waedenswil.ch

13.02 Personen mit demenziellen Erkrankungen

Alterszentrum Im Wisli
Im Wisli 20-22, 8805 Richterswil

Tel. 043 888 16 16
www.azimwisli.ch

Alterszentrum Frohmatt
Bürgerheimstrasse 8-12, 8820 Wädenswil

Tel. 044 789 21 11
www.frohmatt.waedenswil.ch

Tertianum Etzelblick
Gartenstrasse 15, 8805 Richterswil

Tel. 044 787 47 11
www.tertianum.ch/de/tertianum-wohn-und-pflegezentrum-etzelblick-richterswil

13.03 Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Für Patienten, welche aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung, die eine stationäre Behandlung in einer spezialisierten Institution erfordert, nicht im Pflegeheim betreut werden können, wird aktuell im Bezirk Horgen ein Kompetenzzentrum Gerontopsychiatrie mit 15-20 Pflegebetten aufgebaut.

Für Patienten mit einer Demenzerkrankung und schweren Verhaltensauffälligkeiten (BPSD, Behavioral and Psychological Symptoms of Dementia) besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Pflegezentrum Entlisberg der Stadt Zürich.

13.04 Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege und Betreuung von Personen mit onkologischen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des Alterszentrums Im Wisli.

13.05 Personen mit palliativer Diagnose

Die Pflege und Betreuung von Personen mit palliativen Diagnosen gehört zum Leistungsangebot des Alterszentrums Im Wisli.

13.06 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung werden über InfoPunkt Alter und die Zentrumsleitung Alterszentrum Im Wisli sichergestellt.

14 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass sich die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Richterswil hat die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern festgelegt und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.